

1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1101 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht analog zur Regierungsvorlage 1098 der Beilagen betreffend die 48. ASVG-Novelle zur Verbesserung der Lage der Bezieher kleinster Pensionen eine Reihe von Änderungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Hierzu zählen vor allem die außertourliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhensbestimmungen gelockert werden.

Die im 2. Halbjahr 1988 sich rasch und kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich dadurch abzeichnende Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 läßt den zeitlichen Abstand bei der Berechnung des Richtwertes für die Pensionsanpassung besonders kraß hervortreten. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb vor, daß auf gesetzlichem Wege der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 in einer Höhe festgesetzt wird, die schon jetzt auf die zu erwartende Erhöhung der Einkommen der Erwerbstätigen Bedacht nehmen. Dadurch wird ab 1. Jänner 1990 anstelle der sonst nur 2%igen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pensionen um 3% vorgenommen.

Eine Reihe von weiteren in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den analogen Novellierungsvorschlägen der 48. ASVG-Novelle (1098 der Beilagen).

Schließlich enthält die gegenständliche Regierungsvorlage spezifische Änderungen des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen in der Gewerblichen Wirtschaft, wie das Ausscheiden der im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Sanierungs- und Veräußerungsgewinne bei Ermittlung der Beitragsgrundlage in bestimmten Fällen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Anlehnung an die geltende Rechtslage in den übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen den Krankenversicherungsschutz auf die Lebensgefährtin (den Lebensgefährten) auszudehnen. Ferner soll die Befugnis des Versicherungsträgers normiert werden, im Zuge des Datenaustausches von Abgabenbehörden des Bundes auch die Einkünfte des Versicherten aus Land- und Forstwirtschaft in Erfahrung zu bringen.

Den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Bundeszuschuß zur Gewerblichen Sozialversicherung im Jahre 1990 um 246,5 Millionen Schilling steigen wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. November 1989 in Verhandlung genommen. Von den Abgeordneten Dr. Feurstein und Kräutl wurde dabei ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 11 (§ 60 Abs. 1, 2 und 7), Art. I Z 18 lit. c (§ 149 Abs. 7), Art. I Z 20 lit. a (§ 151 Abs. 1), Art. II Abs. 3 (Übergangsbestimmungen) gestellt. In diesem Antrag wurde auch die Einfügung einer Z 9 a im Art. I (§ 30 Abs. 3) sowie die Streichung von Art. I Z 22 und 24 vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenerwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr.

2

1144 der Beilagen

Feurstein und Kräutl mit Stimmenmehrheit
angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß
für soziale Verwaltung somit den Antrag, der

Nationalrat wolle dem angeschlossenen
Gesetzentwurf die verfassungsmäßige
Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 23

Kräutl

Berichterstatter

Hesoun

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988 und BGBl. Nr. 750/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;“

2. Im § 7 wird der Punkt am Ende des Abs. 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgendes wird angefügt:

„fällt die Pension vor dem Stichtag an, endet die Pflichtversicherung mit dem Tag vor dem Anfall der Pension.“

3. § 8 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. nach dem Tode des Versicherten
a) von einer überlebenden, gemäß § 83 als Angehörige geltenden Person oder
b) von einer überlebenden, gemäß § 10 als Familienangehörige geltenden Person;“

4. Im § 10 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 83 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 83 Abs. 6 oder Abs. 7“ ersetzt.

5. a) § 25 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,

2. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

b) Im § 25 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 2 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte bis zum Ablauf des Beitragsjahres beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist.“

c) § 25 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 25 a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Herabsetzung gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen nach jährlicher Prüfung jeweils für den Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde.“

7. a) Im § 26 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ jeweils durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. a) Im § 26 a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.

b) Im § 26 a Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 10“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10“ ersetzt.

9. a) § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Beginnt in den Fällen der Fortführung des Betriebes durch die Witwe (den Witwer) die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat.“

b) Im § 27 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

9 a. a) Im § 30 Abs. 3 wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „25 vH“ und der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 30 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

10. Im § 43 zweiter Satz werden die Worte „Aufklärung und Information“ durch die Worte „Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

11. a) § 60 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilfenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilfenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die

Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

b) § 60 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, ist zunächst Abs. 1 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 zu vermindern. Danach ist Abs. 2 anzuwenden.

12. Dem § 83 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwärgerte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, den im Abs. 2 genannten Angehörigen gleichgestellt wird, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.“

13. Im § 97 wird der Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 148 Z 1 und 3 lit. a, b und d und Z 4 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

14. § 102 Abs. 2 lautet:

„(2) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.“

15. Im § 115 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 25“ durch den Ausdruck „§ 25 a“ ersetzt.

16. Im § 130 Abs. 2 entfällt der Strichpunkt am Ende der lit. a; folgendes wird angefügt:

„oder die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 vorliegt;“

17. Im § 143 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 130 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 130 Abs. 3 bzw. Abs. 4“ ersetzt.

18. a) Im § 149 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit der jeweiligen Aufwertungszahl“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor“ ersetzt.

1144 der Beilagen

5

b) Im § 149 Abs. 4 lit. 1 wird der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bzw. Abs. 8“ ersetzt.

c) § 149 Abs. 7 bis 12 lauten:

„(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 150), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

(8) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 68 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.“

19. a) § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|--|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 7 784 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 5 434 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 5 434 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 029 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 048 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 3 604 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 5 434 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

20. a) Im § 151 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „25 vH“ und im § 151 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 151 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt

nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

21. Im § 153 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „§ 149 Abs. 5, 6 und 7 bis 10“ durch den Ausdruck „§ 149 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.

23. Im § 169 Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt: „sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.“

25. § 190 Abs. 1 lautet:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Familienangehörige im Rahmen der Familienversicherung bzw. als Angehörige gemäß § 83 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergelende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 97 in Verbindung mit § 148 Z 3 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.“

26. § 193 Z 5 lautet:

„5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;“

27. Dem § 204 Abs. 4 wird folgendes angefügt: „Die Wahl kann auf einen Stellvertreter des Vorsitzenden beschränkt werden, wenn die Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben (§ 210) auch im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sichergestellt wird.“

28. § 229 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur

Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Name (Familiename und Vorname), Anschrift, Beitragsnummer und Steuernummer des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anwendung der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 130 Abs. 2 lit. a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und Z 16 steht die Rechtskraft bisher ergangener Entscheidungen nicht entgegen.

(2) § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 lit. a und b ist für die Kalenderjahre 1988 und 1989 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag auf Ausscheiden des Sanierungsgewinnes bzw. der Veräußerungsgewinne bis 31. Dezember 1990 gestellt wird. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(3) Die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a sind für Witwen(Witwer)pensionen, die bis 31. Dezember 1989 anfallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 7 233 S übersteigt.

(4) § 149 Abs. 4, 7 und 9 bis 12 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(5) § 149 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungs-

träger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 151 Abs. 3 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 1,030.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. I Z 1, 16 und 27 treten rückwirkend mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 97 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;

2. hinsichtlich der Bestimmung des § 229 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 28 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.